

Stadt-/Kreisverwaltungen - Jugendamt -

Vorsitzende der örtlichen Jugendhilfeausschüsse im
Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft für offene Jugendarbeit

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit

Landesjugendring NW

Rhein. Arbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugend-
bildung

nachrichtlich: Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt

04.08.2014

43.22-434-Projektförderung 2015

Herr Lehmann

Tel 0221 809-4023

Fax 0221 8284-1351

Siegmar.Lehmann@lvr.de

Antragsschluss
31.01.2015

Rundschreiben Nr. 43/6/2014

Projekt- und Initialprojektförderung in der Kinder- und Jugendhilfe

Antragstellung zur Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugendhilfe aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII im Jahr 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland (LVR-Landesjugendamt) fördert mit Mitteln der
Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland

- **Projekte,**

- in denen fachliche Qualitätskriterien überprüft bzw. fortgeschrieben werden und
- die neue Inhalte und Methoden der Arbeit in der Jugendhilfe aufzeigen und sich zur Umsetzung in die Praxis eignen.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

- **Wissenschaftliche Begleitungen/Evaluationen** neuer und vorhandener Handlungskonzepte und Umsetzungsstrukturen.
- **Initialprojekte** (Ergänzungsförderung mit einem Einzelvolumen von 1.500,- € bis 5.000,- €).
Vorrangig werden innovative Projekte der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11-14 SGB VIII gefördert, soweit keine Förderungsmöglichkeiten aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW bestehen.

2. Förderungshinweise

2.1 Antragsberechtigt sind:

- Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des **§ 75 SGB VIII**;
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die **nicht zu den Pflichtaufgaben** der Städte und Gemeinden zählen;
- Hochschulen oder Institutionen als Kooperationspartner der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

2.2 Zuwendungen werden für Projekte gewährt, die in der Regel im Rheinland durchgeführt werden und bei denen die Zielgruppe und der beantragende Träger ihren Sitz im Rheinland haben.

2.3 Zuwendungen sollen dann gewährt werden, wenn der „Diversity-Ansatz“, d.h. Geschlechter sensible, interkulturell geöffnete und inklusionsorientierte Ansätze berücksichtigt ist.

2.4 Projekte können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Durchführung begonnen worden ist. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

- 2.5 Von der Förderung sind solche *Projekte* ausgenommen, bei denen eine weitere Förderung aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, geplant oder bereits eingeleitet ist.
In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung möglich, wobei die Förderung aus Stiftungsmitteln überwiegen sollte.
- 2.6 Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung (10%) des Trägers, eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Zuwendungen Dritter sind auszuweisen.
- 2.7 Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten *Projekte* in einer eigenen Schriftenreihe und dem Internet (vollständig oder auszugsweise) vor. Über eine Veröffentlichung werden die entsprechenden Träger umgehend informiert.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 3.1 Die Förderung aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland wird als Projektförderung gewährt. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Förderung kann daraus nicht hergeleitet werden.
- 3.2 Die Zuwendung wird i.d.R. in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, **sie kann bis zu 90 %** der vom Landesjugendamt als förderungsfähig anerkannten Ausgaben betragen.
Zuwendungen für die **Initialförderung** unter 1.500,- € und über 5.000,- € werden nicht gewährt.

- 3.3 Investitionen können nicht gefördert werden, dazu gehören auch Anschaffungen von **über 410,- €**.
- 3.4 Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Landschaftsverband Rheinland für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 3.5 Es werden **ein- bis dreijährige Projekte** gefördert. Bei mehrjährigen Projekten erfolgt aus haushaltsrechtlichen Gründen eine jährliche Bewilligung.

Die Laufzeit der **Initialprojekte** beträgt **maximal 1 Jahr** ab Bewilligung.

4. Verfahren

(Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis):

4.1 Verfahren

- 4.1.1 Für das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsverfahren gelten die im Zuwendungsbescheid auferlegten Bestimmungen, soweit nicht in Rechtsvorschriften anderweitige Regelungen getroffen worden sind.

4.2 Antragsverfahren

- 4.2.1 Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind **schriftlich** (mit Antragsvordruck) beim LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln zu stellen.

Die Anträge sind zwecks Erstellung einer fachlichen Stellungnahme auch **beim örtlich zuständigen Jugendamt** einzureichen. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Maßnahme durchgeführt werden soll.

4.2.2 Die **rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge** müssen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme dem Landesjugendamt vollständig mit folgenden Unterlagen vorliegen:

- *Nachweis über die **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe** gemäß § 75 SGB VIII.*
- ***Ausführliche Darstellung** des Projektes. **Ziel und die Umsetzung müssen operationalisiert und differenziert formuliert sein**, damit eine Evaluation und anschließende Übertragbarkeit möglich sind.*
- *Detaillierter **Kosten- und Finanzierungsplan** mit Angabe der Eigenbeteiligung und eventueller Teilnehmerbeiträge, Zuwendungen Dritter; Beleg über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.*
- ***Zeitplan** der gesamten Förderungsdauer.*

4.3 **Bewilligungsverfahren:**

4.3.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das LVR-Landesjugendamt Rheinland.

4.3.2 Alle für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Zuwendung vom Zahlungsempfänger schriftlich anzuerkennen.

5. Antragsfrist

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist auch für das Jahr 2015 zu erwarten, dass sich viele Antragssteller um Zuwendungen für die Förderung bemühen werden. Die angespannte Finanzlage wird eine Aufstockung der Mittel nicht zulassen. Die Inaussichtstellung der Fördermöglichkeiten ergeht ausdrücklich vorbehaltlich der weiteren Haushaltsentwicklung.

**Antragsschluss für das Haushaltsjahr 2015 ist der
31.01.2015**

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Hötte

Informationen bei:

Doris Scherer-Ohnemüller
Abteilungsleiterin
Tel.: (0221) 8 09 – 40 21
Fax: (0221) 8 09 – 14 95
E-Mail: d.scherer-ohnemueller@lvr.de
Internet: <http://www.lvr.de>

Siegmar Lehmann
Sachbearbeiter Modell- und Initialförderung
Tel.: (0221) 8 09 – 40 23
Fax: (0221) 8 09 – 13 51
E-Mail: Siegmar.Lehmann@lvr.de
Internet: <http://www.lvr.de>